

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Hamm

folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

Für die Stadt Hamm wird Folgendes angeordnet:

- 1. Für private Feste nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO (mit vornehmlich geselligem Charakter) mit zeitgleich 25 bis 50 erwarteten Personen gilt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Anzeigepflicht. Anzeigepflichtig und damit Veranstalter*innen sind die Personen, die zu einem solchen Fest einladen.**
- 2. Für private Feste nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO (mit vornehmlich geselligem Charakter) mit zeitgleich 50 bis 150 erwarteten Personen gilt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Genehmigungspflicht. Antragspflichtig und damit Veranstalter*innen sind die Personen, die zu einem solchen Fest einladen.**
- 3. Vermieter gewerblicher Räumlichkeiten, die diese für Feste nach Ziffer 1 oder 2 zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, dieses der Stadt Hamm vor dem Fest mitzuteilen.**
- 4. Die Verpflichtung in Ziffer 1 – 3 ist 3 (drei) Tage vor dem Fest zu erfüllen.**
5. Für die Anzeige zu Ziffer 1, die Genehmigung zu Ziffer 2 oder die Mitteilung nach Ziffer 3 ist der beigefügte Vordruck (Anlage 1) zu verwenden. Dieser ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Beizufügen ist der Anzeige nach Ziffer 1 oder dem Genehmigungsantrag nach Ziffer 2 eine Liste der voraussichtlichen Teilnehmer*innen nach dem Muster Anlage 2. Weiterhin ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorzulegen, welches mindestens zum Inhalt hat:
 - a. Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungs- und Lüftungsintervalle,
 - b. ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten.
6. Bis spätestens 3 (drei) Tage nach dem Fest ist der Stadt Hamm, Ordnungsamt, eine aktualisierte Liste mit den tatsächlich an dem Fest teilgenommenen Personen zu übersenden. Diese Verpflichtung trifft die Veranstalter*innen.

7. Die Anzeige nach Ziffer 1, der Genehmigungsantrag nach Ziffer 2 oder die Mitteilung nach Ziffer 3 ist spätestens 3 (drei) Tage vor Beginn der Veranstaltung der Stadt Hamm unter der Anschrift:

ordnungsamt@stadt.hamm.de

oder postalisch

Stadt Hamm
Ordnungsamt
Postfach 2449
59014 Hamm

vorzulegen.

8. Für den Fall, dass die Anzeige oder der Genehmigungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig in der unter Ziffer 4 genannten Frist vorgelegt wird, droht der Veranstalterin/dem Veranstalter eine Geldbuße von 2.500,00 €.
9. Bei zulässigen Sportveranstaltungen sind nicht mehr als 150 Zuschauer*innen gestattet.
10. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
11. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum **06.10.2020**.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 13, 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 15. September 2020 (GV.NRW. S. 826)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Veranstaltung abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Am gestrigen Sonntagnachmittag hat die Stadt Hamm angesichts eines steigenden Inzidenzwertes die städtischen Planungen vorgestellt, die greifen sollen, wenn der Wert die in der Corona-Schutzverordnung definierte Vorwarnstufe von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen übersteigt.

Da in der Vergangenheit insbesondere größere Feiergusellschaften lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, dass lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Die unter Ziffer 1 – 3 getroffenen Anordnungen sind geeignet, weil der Anstieg der Infektionszahlen auf private Feierlichkeiten im geselligen Bereich zurückzuführen ist. Auch sind sie erforderlich, weil, wie schon erwähnt, gerade größere Feste zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Die Verpflichtung, eine Teilnehmerliste auszufüllen und vorab der Stadt Hamm zu übersenden, ist auch erforderlich, um eine unverzügliche Kontaktverfolgung und die Anordnung von Infektionsschutzmaßnahmen sicherstellen zu können.

Meine Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die Anordnungen die einzigen möglichen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Veranstaltungen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Die Stadt Hamm ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Hamm sind inzwischen Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesenermaßen bei privaten Feierlichkeiten verbreitet wurde. Wie oben dargelegt, sind solche privaten Feste in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu fördern.

Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Hierzu gehört unter anderem die Anzeige gemäß Ziffer 1 dieser Verfügung sowie das Verbot von nicht angezeigten Veranstaltungen. Hierunter fällt zudem der Ausschluss von Personen die sich in Risikogebieten aufgehalten haben (Ziffer 2 der Verfügung).

Für Feiern ist es demnach grundsätzlich möglich, diese durchzuführen, ggf. mit weniger belastenden Vorgaben als die Absage der Veranstaltung. Notwendig ist hierbei eine Abwägung in einem strukturierten Risikomanagementprozess, um die konkret zu ergreifenden Maßnahmen zu ermitteln.

Hiervon ausgehend ist eine weitere Differenzierung der Veranstaltungen anhand ihrer Größe notwendig: Angesichts des mit steigender Personenzahl ebenfalls steigendem Verbreitungsrisikos erscheint es zur sachgerechten Handhabung der Regelungen sinnvoll, Veranstaltungen mit 25 bis 50 Personen eine Anzeigepflichtung aufzuerlegen, um überhaupt Kenntnis von der Veranstaltung und deren weiterhin vom Veranstalter beabsichtigten Durchführung zu erhalten. Auch die Genehmigungspflicht für Feste mit 50 – 150 Teilnehmern ist sachgerecht, weil hier nachgewiesenermaßen das Infektionsrisiko sehr hoch ist.

Angesichts des erhöhten Risikos und der proportional höheren Anzahl an möglichen Infizierten kann es bei Veranstaltungen in der Größenordnung zwischen 25 und 150 nicht bei reinen Empfehlungen bleiben. Vor diesem Hintergrund sind diese Vorsorge- und Hygienemaßnahmen abzufragen, um eine risikogerechte Bewertung der Veranstaltung vornehmen zu können. Daher sind nicht angezeigte bzw. nicht mit den notwendigen Unterlagen angezeigte Veranstaltungen verboten.

Des Weiteren sehe ich mich veranlasst, die Zuschauerzahlen bei sportlichen Veranstaltungen zu begrenzen. Hier spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass bei wesentlich mehr als 50 Zuschauern Abstandsgebote nicht eingehalten werden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort Vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß §41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des

elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Strafbarkeit:

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwider handelt.

Hamm, den 21.09.2020
Der Oberbürgermeister

gez.
Thomas Hunsteger-Petermann